

Satzung der H2Global-Stiftung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen
H2Global-Stiftung
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Hamburg.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Umweltschutzes und des Klimaschutzes sowie die Förderung der Wissenschaft und Forschung.
- (2) ¹ Die Zwecke werden verwirklicht durch Maßnahmen, die dazu dienen, die Herstellung und Verwendung des Grünen Wasserstoffs und anderer klimaneutraler Energieträger (klimaneutraler oder defossilisierter Energieträger) auf nationaler und internationaler Ebene, auch in Entwicklungs- und Schwellenländern, zu fördern. ² Es sollen Aktivitäten durchgeführt und unterstützt werden, die sich durch wissenschaftliche, journalistische oder sonstige praktische Tätigkeit, durch Aufklärung, durch Beratung und Information sowie durch Analysen und Studien für die Verbesserung der Nutzung dieser Energieträger einsetzen und damit dem Klimaschutz dienen.
³ Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Förderung der Entwicklung von Modellen für die nachhaltige Erzeugung und die Verwendung klimaneutraler Energieträger;
 - b) die Förderung der Entwicklung von Modellen zur Verbesserung der deutschen und europäischen gesetzlichen Rahmenbedingungen solcher Energieträger;
 - c) die Initiierung, Förderung und Koordinierung von Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Arbeiten, die dem Umwelt- und/oder Klimaschutz durch die Verwendung defossilisierter Energieträger verpflichtet sind und
 - d) die Tätigkeit als Plattform für Veranstaltungen zum Austausch und zu der Vermittlung von Wissen über defossilisierte Energieträger zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und sonstigen öffentlichen und privaten Stellen.
- (3) ¹ Von der Stiftung durchgeführte Veranstaltungen sind öffentlich zugänglich. ² Soweit die Stiftung Stipendien und Förderpreise vergibt, werden diese auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Richtlinien vergeben. ³ Die Richtlinien bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzamts, auch im Falle der Abänderung.
- (4) Bei ihrer Tätigkeit arbeitet die Stiftung mit steuerbegünstigten und öffentlichen Organisationen ähnlicher Aufgabenstellung zusammen, wo und insoweit dies der Verwirklichung des Stiftungszwecks dient.
- (5) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S 2 der Abgabenordnung (AO) bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (6) Die Stiftung kann weltweit fördern; ihre Auslandstätigkeit bleibt dabei im Sinne des § 51 Abs. 2 AO auf die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke im Inland bezogen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) ¹ Das anfängliche Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. ² Es ist, soweit es von den Stiftern nicht zum Verbrauch bestimmt wurde (sonstiges Vermögen), im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung in seinem Wert dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten (Grundstock).
- (2) ¹ Soweit sich Stifter nach Maßgabe des Stiftungsgeschäfts oder im Rahmen von Zustiftungen verpflichtet haben, der Stiftung für einen bestimmten Zeitraum jährlich im Vorhinein Beträge zuzuwenden, mit denen die Stiftung sowohl ihre laufenden Aufwendungen als auch ihre gemeinnützig zu verwendenden Mittel, gegebenenfalls auch durch Bildung einer Rücklage, bestreiten kann (gestreckte Zusagen), erhält die Stiftung diese Beträge im Vorhinein spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres für das kommende Jahr. ² Der Betrag wird festgelegt durch Beschluss des Kuratoriums auf Basis des von dem Vorstand aufzustellenden Verbrauchsplans.
- (3) ¹ Abweichend von § 4 Abs. 1 S. 2 darf die Stiftung mit Zustimmung des Kuratoriums bis zur Hälfte des Grundstockvermögens verbrauchen, soweit der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. ² Im Fall eines solchen Verbrauches ist die Stiftung verpflichtet, das Grundstockvermögen in absehbarer Zeit wieder um den verbrauchten Teil aufzufüllen.
- (4) ¹ Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden. ² Zur Werterhaltung des Grundstockvermögens soll der Stiftungsvorstand bei guter Ertragslage der Stiftung freie Rücklagen bilden. ³ Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 AO) dem Grundstockvermögen zuführen.
- (5) ¹ Vermögensumschichtungen sind zulässig. ² Gewinne aus Vermögensumschichtungen dürfen sowohl einer Umschichtungsrücklage zur (realen) Erhaltung des Grundstockvermögens zugeführt werden als auch ganz oder teilweise zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet werden, wenn die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.

§ 5 Stiftungsmittel, Zustiftungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus dem sonstigen Vermögen sowie aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen oder die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (3) ¹ Zustiftungen sowohl in das Grundstockvermögen als auch in das sonstige Vermögen (Verbrauchszustiftung) und Spenden sind zulässig. ² Die Stiftung darf Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Grundstockvermögen zuführen. ³ Bei Verbrauchszustiftungen, die im Verhältnis zu dem vorher bestehenden sonstigen Vermögen nicht nur unwesentlich sind, höchstens jedoch halbjährlich, ist ein neuer Verbrauchsplan aufzustellen oder der bestehende Verbrauchsplan entsprechend anzupassen. ⁴ Die Neufassung oder Änderung des Verbrauchsplans bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.
- (4) ¹ Zustiftungen durch Personen, die nicht bereits Stifter im Sinne dieser Satzung sind (Erst-Zustiftende) haben mindestens EUR 20.000 zu betragen. ² Zustiftungen durch Erst-Zustiftende, die

große Kapitalgesellschaften (im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB) oder verbundene Unternehmen (im Sinne von § 15 AktG) von großen Kapitalgesellschaften sind, haben mindestens EUR 100.000 zu betragen.

- (5) ¹ Zustiftungen bedürfen der Zustimmung durch das Kuratorium. ² Nach Zustimmung des Kuratoriums und mit Leistung der Zustiftung durch den Zustiftenden ist dieser Stifter im Sinne dieser Satzung.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der nach den Bestimmungen dieser Satzung festgestellte Jahresabschluss ist allen Stiftern zugänglich zu machen.

§ 7 Stifter, Stimmrechte

- (1) ¹ Stifter im Sinne dieser Satzung sind alle im Stiftungsgeschäft als Stifter benannte Personen sowie solche Personen, die nach Maßgabe dieser Satzung Stifter werden. ² Stifter kann nicht werden, (a) gegen wen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen der Vereinten Nationen, der EU oder der Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 7 S. 2 AWV) bestehen, oder (b) an wem eine oder mehrere staatliche oder nichtstaatliche Stellen oder Personen, gegen die sich wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen der Vereinten Nationen, der EU oder der Bundesrepublik Deutschland richten, einzeln oder gemeinsam (i) unmittelbar oder mittelbar Stimmrechtsanteile von 25% der Stimmrechte oder mehr halten oder (ii) in anderer Weise eine wirksame Beteiligung an der Kontrolle (in entsprechender Anwendung von § 56 Abs. 3 S. 2 AWV) innehaben. ³ § 56 Abs. 4 und 5 AWV sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der unter Satz 2 (b) (i) genannte Prozentsatz als maßgeblicher Anteil zu verwenden ist. ⁴ Die mit der Eigenschaft als Stifter verbundenen Teilnahmerechte und Stimmrechte eines Stifters in der Stifterkonferenz und sonstigen sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte (Stifterrechte) ruhen, solange einer der in Satz 2 genannten Umstände in Bezug auf den Inhaber der Stifterrechte besteht.
- (2) ¹ Die Stifterrechte eines Stifters sind unteilbar und nicht vererblich. ² Eine Mitberechtigung an Stifterrechten ist ausgeschlossen, ebenso eine Pfändung oder Verpfändung, Einräumung eines Nießbrauchs, einer Unterbeteiligung oder sonstige Berechtigung eines Dritten oder Ermächtigung zur Ausübung solcher Rechte. ³ Die Ausübung von Stifterrechten durch die organschaftlichen Vertreter eines Stifters oder von diesen bevollmächtigte natürliche Personen bleibt unberührt. ⁴ Die Ausübung von Stifterrechten ist nicht möglich durch eine Person, in Bezug auf die einer der in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Umstände besteht.
- (3) Die Stifterrechte von Stiftern, die natürliche Personen oder nichtrechtsfähige Personenvereinigungen sind, sind nicht übertragbar.
- (4) ¹ Die Stifterrechte von Stiftern, die juristische Personen oder rechtsfähige Personenvereinigungen sind, sind nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragbar. ² Eine Übertragung (einschließlich einer Rechtsnachfolge durch Gesamtrechtsnachfolge) kann nur an eine einzige andere Person (einschließlich rechtsfähige Personengesellschaft) erfolgen. ³ Jede Übertragung ist dem Vorstand durch den Übertragenden spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Übertragung schriftlich unter Beifügung aussagekräftiger Unterlagen und Angabe des Übertragungsempfängers und des Zeitpunkts, ab dem die Übertragung wirksam wird oder geworden ist, mitzuteilen; abweichend hiervon erfolgt die Mitteilung bei einer Verschmelzung oder Aufspaltung nach dem Umwandlungsgesetz durch den übernehmenden Rechtsträger als Übertragungsempfänger. ⁴ Im Fall einer solchen Mitteilung gilt der darin benannte Übertragungsempfänger fortan als Stifter im Sinne dieser Satzung und Inhaber der Stifterrechte. ⁵ Übertragungen an mehr als einen Übertragungsempfänger sind insgesamt unwirksam.
- (5) Die Stifterrechte enden
- wenn der Stifter eine natürliche Person ist: mit dem Tod des Stifters;

- mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Stifters bzw. mit der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse;
 - wenn es sich bei dem Stifter um eine registereintragungsfähige Person oder Personenvereinigung handelt: mit der Eintragung der Auflösung in dem betreffenden Register, sofern die Stifterrechte nicht spätestens zeitgleich mit der Eintragung der Auflösung nach Maßgabe von Absatz 4 wirksam übertragen wurden;
 - wenn die in Absatz 4 Satz 3 vorgesehene Mitteilung nicht innerhalb von zwei Monaten ab der Übertragung erfolgt ist.
- (6) ¹ Die Eigenschaft als Stifter im Sinne dieser Satzung endet mit Übertragung der Stifterrechte oder einer anderweitigen Beendigung dieser Rechte. ² Im Fall des Absatz 1 Satz 4 ruht die Eigenschaft als Stifter für die dort genannte Dauer.
- (7) Im Fall der Beendigung der Stifterrechte und/oder der Eigenschaft als Stifter steht dem Stifter keine Abfindung oder Entschädigung zu.

§ 8 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
- der Vorstand,
 - das Kuratorium und der Personalausschuss,
 - die Stifterkonferenz, und
 - gegebenenfalls bestellte besondere Vertreter.
- (2) ¹ Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der des Vorstands, des Kuratoriums und gegebenenfalls bestellte besondere Vertreter haben bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden. ² Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied bzw. stellvertretende Mitglied bzw. besondere Vertreter bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln. ³ Für ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied eines Organs oder einen besonderen Vertreter, welches/welcher unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die den in § 31a Abs. 1 Satz 1 BGB genannten Betrag nicht übersteigt, gilt § 31a Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend. ⁴ Die Stiftung ist berechtigt und verpflichtet, zur Absicherung der vorstehenden Risiken angemessenen Versicherungsschutz für die Stiftung und die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ihrer Organe und ihrer besonderen Vertreter abzuschließen.

§ 9 Vorstand

- (1) ¹ Der Vorstand besteht aus höchstens fünf Mitgliedern. ² Die ersten Mitglieder des Vorstands ergeben sich aus dem Stiftungsgeschäft, im Folgenden bestellt das Kuratorium die Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³ Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so bestimmt das Kuratorium ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden (Vorstandsvorsitzender) sowie dessen Stellvertreter (stellvertretender Vorstandsvorsitzender).
- (2) ¹ Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. ² Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein. ³ Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (3) ¹ Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre, wenn bei der Bestellung nicht eine kürzere Amtszeit festgelegt wird. ² Mehrmalige Wiederbestellung ist möglich, die frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit erfolgen kann.
- (4) ¹ Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit Ablauf der Amtszeit, spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres. ² Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund

abberufen werden. ³ Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴ Die Abberufung ist wirksam, bis die Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. ⁵ Das Kuratorium kann Bestimmungen im Sinne von Absatz 1 Satz 3 jederzeit auch ohne besonderen Grund durch Beschluss ändern.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sowie des Willens der Stifter zu sorgen.
- (2) ¹ Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung in sämtlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs begründet ist, nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung unter Beachtung der Beschlüsse des Kuratoriums und des Personalausschusses. ² Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) die mindestens jährliche Aufstellung des Verbrauchsplans sowie der mittelfristigen Finanzplanung,
 - d) die Aufstellung des Tätigkeitsberichts und des Jahresabschlusses, und
 - e) die Information des Kuratoriums über alle für die Stiftung relevanten Fragen.
- (3) ¹ Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. ² Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so wird die Stiftung im Außenverhältnis durch mindestens zwei ihrer Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem besonderen Vertreter gemeinschaftlich vertreten. ³ Der Personalausschuss kann einzelnen oder allen Mitgliedern des Vorstands durch Beschluss generell oder im Einzelfall Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen bzw. die Erteilung widerrufen.
- (4) ¹ Mit Zustimmung des Personalausschusses ist der Vorstand berechtigt, zur Erledigung seiner Aufgaben einen oder mehrere Geschäftsführer zu bestellen. ² Ein Geschäftsführer hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. ³ Mit Zustimmung des Personalausschusses ist der Vorstand berechtigt, einem besonderen Vertreter generell oder im Einzelfall Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen; ein Widerruf ist ohne Zustimmung des Personalausschusses möglich.
- (5) ¹ Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vorausgegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss zu erstellen, durch den vom Kuratorium bestimmten Wirtschaftsprüfer (Abschlussprüfer) prüfen zu lassen und den Jahresabschluss unverzüglich zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers allen Kuratoriumsmitgliedern zu übersenden. ² Der Vorstand hat das Recht, nach seinem Ermessen zur Erfüllung seiner Aufgaben rechtliche und steuerliche Beratung gegen angemessenes Entgelt einzuholen.
- (6) ¹ Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Personalausschusses eine Geschäftsordnung geben, wenn nicht das Kuratorium eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt; eine durch das Kuratorium erlassene Geschäftsordnung ersetzt eine ggf. bereits bestehende Geschäftsordnung vollständig. ² Die Geschäftsordnung regelt unter anderem die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Vorstand und kann Bestimmungen enthalten, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Kuratoriums vorgenommen werden dürfen.
- (7) ¹ Die Mitglieder des Vorstands haben nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses des Personalausschusses Anspruch auf Ersatz ihrer entstandenen notwendigen und angemessenen Auslagen und Aufwendungen. ² Die Stiftung kann ihnen für den Zeit- und Arbeitsaufwand auf Grundlage eines schriftlichen Dienstvertrages eine angemessene Vergütung gewähren, wenn die Vermögens- und Ertragslage der Stiftung dies bei Vertragsabschluss erlauben. ³ Ein Dienstvertrag ist auf den jeweiligen Zeitraum der Bestellung nach § 9 Absatz 3 zu begrenzen.

§ 11 Beschlussfassungen des Vorstands

- (1) ¹ Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. ² Sitzungen des Vorstands sind vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, mindestens in Textform mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ² Sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. ⁴ Ein abwesendes Mitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- (3) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen sind.
- (4) ¹ Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. ² Über das Ergebnis ist ein allen Mitgliedern des Vorstands unverzüglich zuzuleitendes Protokoll zu fertigen. ³ Das Umlaufverfahren ist nicht für Beschlüsse über Satzungsänderungen im Sinne der §§ 16 und 17 und über die Auflösung oder die Zusammenlegung der Stiftung im Sinne des § 18 anwendbar.

§ 12 Kuratorium

- (1) ¹ Das Kuratorium besteht aus 13 bis 20 Mitgliedern und 10 stellvertretenden Mitgliedern. ² Es setzt sich zusammen aus den drei nach Absatz 2 gewählten Mitgliedern, den höchstens sieben nach Absatz 3 entsandten Mitgliedern, den 10 nach Absatz 4 gewählten Mitgliedern und den 10 nach Absatz 5 gewählten stellvertretenden Mitgliedern. ³ Die Kuratoriumsmitglieder sollen den für die Zweckerfüllung erforderlichen oder sinnvollen Sachverstand aufweisen. ⁴ Die Amtszeit der im Sinne von Absatz 2, 4 und 5 gewählten Mitglieder (gewählte Mitglieder) endet mit Beendigung der ersten Stifterkonferenz im dritten auf das Jahr des Amtsbegins folgenden Kalenderjahr. ⁵ Wiederwahl ist zulässig. ⁶ Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so ist unverzüglich eine Ersatzperson für die restliche Amtszeit zu wählen. ⁷ Die ersten Mitglieder des Kuratoriums im Sinne von Absatz 2, 4 und 5 werden durch das Stiftungsgeschäft bestimmt; ihre Amtszeit endet mit Beendigung der ersten Stifterkonferenz im zweiten auf das Jahr der Errichtung der Stiftung folgenden Kalenderjahr; trotz der Bestimmung durch das Stiftungsgeschäft gelten sie als gewählte Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Kuratoriums. ⁸ Der Vorsitzende des Kuratoriums und der stellvertretende Vorsitzende führen nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Aufgaben bis zur Übernahme durch den neu gewählten Vorsitzenden des Kuratoriums bzw. stellvertretenden Vorsitzenden weiter.
- (2) ¹ Die Stifterkonferenz wählt den Vorsitzenden des Kuratoriums, einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied, das eine besondere Nähe zu einem nationalen oder internationalen Verband aufweist, der schwerpunktmäßig im Bereich der Zielsetzungen der Stiftung tätig ist als gewählte Mitglieder des Kuratoriums. ² Alle Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden des Kuratoriums stehen im Fall seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums zu und sind von ihm wahrzunehmen.
- (3) Entsandte Mitglieder
 - (a) Die Bundesregierung ist berechtigt, ein Mitglied in das Kuratorium zu entsenden.
 - (b) Die EU-Kommission ist berechtigt, ein Mitglied aus einem der Bereiche Energie, Umwelt oder Klimaschutz in das Kuratorium zu entsenden, wenn Förderungen durch die EU im Sinne von Buchstabe (c) Satz 2 und 3 durch die EU-Kommission erfolgen, die der Höhe nach mindestens den Förderumfang (im Sinne von Buchstabe (c) Satz 3) durch die Bundesrepublik Deutschland erreichen.
 - (c) ¹ Öffentliche Stellen im Sinne des folgenden Satzes (öffentliche Stellen) sind berechtigt, höchstens sechs weitere Mitglieder in das Kuratorium zu entsenden; die Zahl reduziert sich auf höchstens fünf, solange das Entsenderecht nach Buchstabe (b) besteht. ² Öffentliche

Stellen sind alle Staaten, Länder, Kommunen, supranationale Organisationen (einschließlich der EU) oder sonstige öffentliche Stellen, die Projekte der Stiftung oder eines mit der Stiftung verbundenen Unternehmens auf Grundlage förmlicher Zuwendungsentscheidungen aus öffentlichen Mitteln fördern. ³ Die Entsendeberechtigung der öffentlichen Stellen nach diesem Buchstaben (c) besteht im Verhältnis der Summen der von den einzelnen öffentlichen Stellen jeweils geleisteten und noch nicht endabgerechneten sowie der noch nicht geleisteten aber bindend zugesagten Förderumfänge. ⁴ Einer öffentlichen Stelle kann nur eine ganzzahlige Anzahl an Entsenderechten zustehen. ⁵ Die Verteilung der nach diesem Buchstaben (c) zur Verfügung stehenden Entsenderechte auf die öffentlichen Stellen wird durch den Vorstand nach dem Sainte-Laguë-Verfahren berechnet und wird spätestens zum 1. Januar eines Jahres überprüft und angepasst; die Stiftung stellt den öffentlichen Stellen die Grundlagen und das Ergebnis der Berechnung zur Verfügung. ⁶ Für Zwecke der Sätze 3 und 4 können sich mehrere öffentliche Stellen durch übereinstimmende Erklärungen gegenüber dem Vorstand zusammenschließen (Zusammenschluss) mit der Folge, dass der Zusammenschluss für Zwecke der Verteilung der Entsenderechte als eine einzige öffentliche Stelle behandelt wird; die Ausübung eines einem Zusammenschluss zustehenden Entsenderechts erfolgt durch übereinstimmende Erklärungen aller an dem Zusammenschluss beteiligten öffentlichen Stellen. ⁷ Jede an einem Zusammenschluss beteiligte öffentliche Stelle kann den Zusammenschluss jederzeit durch Erklärung mindestens in Textform gegenüber dem Vorstand beenden; in diesem Fall hat eine sofortige Anpassung gemäß Satz 5 zu erfolgen. ⁸ Ein Entsenderecht besteht nicht, solange gegen die betreffende öffentliche Stelle – im Fall von Satz 6 gegen eine an dem betreffenden Zusammenschluss beteiligte öffentliche Stelle – wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3) bestehen. ⁹ Das Amt eines nach diesem Buchstaben (c) entsandten Mitgliedes endet in jedem Fall mit der Anpassung gemäß Satz 5.

- (d) ¹ Die Zahl der entsandten Mitglieder muss stets niedriger sein als die Anzahl der gemäß Absatz 4 gewählten Mitglieder. ² Soweit zur Einhaltung von Satz 1 erforderlich, ist zunächst eine Anpassung gemäß Buchstabe (c) Satz 5 auf Basis einer entsprechend reduzierten Anzahl von Entsenderechten durchzuführen.
 - (e) ¹ Der Vorstand informiert die Entsendeberechtigten über das Bestehen ihres Entsenderechts. ² Die Ausübung des Entsenderechts erfolgt durch Erklärung des Entsendeberechtigten an den Vorstand mindestens in Textform. ³ Ein Entsendeberechtigter ist berechtigt, das von ihm entsandte Mitglied jederzeit abzuberufen und stattdessen eine andere Person als Mitglied zu entsenden.
 - (f) Entsandte Mitglieder müssen weder Mitglieder der Bundesregierung, Amtsträger einer öffentlichen Stelle noch anderweitig Träger eines öffentlichen Amtes sein.
- (4) ¹ Die Stifterkonferenz wählt 10 Mitglieder des Kuratoriums nach folgenden Maßgaben: ² Für jede der in § 14 Absatz 5 aufgeführten Sparten werden jeweils zwei Mitglieder des Kuratoriums durch die stimmberechtigten Stifter der betreffenden Sparte gewählt. ³ Jedem Stimmberechtigten, der über mindestens 10 Stimmen in der Stifterkonferenz verfügt, steht das Vorschlagsrecht für einen Kandidaten in seiner Sparte zu. ⁴ Gehören einer Sparte nach Köpfen (nicht nach Stimmrechten) mehr als 30 % Unternehmen an, die nicht große Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB und nicht verbundene Unternehmen (im Sinne von § 15 AktG) von großen Kapitalgesellschaften sind (KMU), so ist in dieser Sparte mindestens ein Mitglied des Kuratoriums auf Vorschlag eines KMU zu wählen. ⁵ Gehören einer Sparte nach Köpfen (nicht nach Stimmrechten) mehr als 50 % aber weniger als 100% KMU an, so ist in dieser Sparte mindestens ein Mitglied des Kuratoriums auf Vorschlag eines Unternehmens zu wählen, das nicht KMU ist. ⁶ Ein Stimmberechtigter mit mehreren Stimmen kann diese auf verschiedene Kandidaten verteilen. ⁷ Werden gemäß der vorstehenden Regelung insgesamt weniger als 10 Mitglieder gewählt, erfolgt die Wahl der fehlenden Mitglieder des Kuratoriums durch die Stifterkonferenz, wobei jedem anwesenden stimmberechtigten Stifter ein Vorschlagsrecht zusteht.
- (5) ¹ Für jedes gemäß Absatz 4 gewählte Mitglied des Kuratoriums ist jeweils ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. ² Absatz 4 gilt für die Wahl entsprechend.
- (6) ¹ Gewählte Mitglieder des Kuratoriums können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Stifterkonferenz mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden. ² Ihnen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (7) ¹ Das Kuratorium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. ² Seine Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen oder eine angemessene Vergütung, auch als Pauschale, soweit die eingesetzte Arbeitszeit und -kraft für die Stiftung dies rechtfertigen und die Stiftungsmittel dies zulassen. ³ Die Entscheidung über eine Vergütung trifft die Stifterkonferenz auf einvernehmlichen Vorschlag des Kuratoriums und des Vorstands.
- (8) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) ¹ Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. ² Jedes Mitglied des Kuratoriums hat eine Stimme. Stellvertretende Mitglieder sind zur Teilnahme an Sitzungen des Kuratoriums berechtigt; sie sind nur stimmberechtigt im Fall der Verhinderung des gewählten Mitgliedes, für das sie gewählt sind. ³ Enthaltungen sind als nicht abgegebene Stimmen zu werten. ⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Kuratoriums. ⁵ Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter Berücksichtigung stimmberechtigter stellvertretender Mitglieder anwesend sind und nicht mehr als die Hälfte der Anwesenden nach Absatz 3 entsandte Mitglieder sind. ⁶ Stimmbotschaft oder Bevollmächtigung durch ein abwesendes Mitglied des Kuratoriums sind nicht zulässig.
- (10) ¹ Das Kuratorium soll mindestens einmal im Halbjahr tagen. ² Die Sitzungen des Kuratoriums finden entweder als Präsenzveranstaltung, virtuell (Onlineverfahren) über eine nur für Teilnehmerebene zugängliche (bspw. mit gesonderten Zugangswort geschützte) Plattform, die einen audiovisuellen, mindestens aber sprachlichen Austausch in Echtzeit ermöglicht oder als Mischform (Hybridveranstaltung) statt. ³ Die Mitglieder des Vorstands sollen an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen. ⁴ Auf Vorschlag des Vorsitzenden des Kuratoriums können Sachverständige, Auskunftspersonen und andere Gäste zu Sitzungen des Kuratoriums zugelassen werden. ⁵ Die Einberufung der Sitzung des Kuratoriums und die Sitzungsleitung erfolgen durch den Vorsitzenden des Kuratoriums. ⁶ Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (11) ¹ Beschlüsse des Kuratoriums können auch außerhalb von Sitzungen in Textform gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder (unter Berücksichtigung stimmberechtigter stellvertretender Mitglieder), von denen nicht mehr als die Hälfte nach Absatz 3 entsandte Mitglieder sind, sich daran beteiligen und nicht mehr als drei stimmberechtigte Mitglieder diesem Verfahren widersprechen. ² Der Vorsitzende des Kuratoriums hat alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in Textform unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes und eines konkreten Beschlussvorschlages mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Stimmabgabe aufzufordern. ³ Ein Widerspruch gegen das Verfahren ist nur in der in Satz 2 genannten Frist möglich. ⁴ Geht von einem gewählten Mitglied innerhalb der in Satz 2 genannten Frist kein Widerspruch gegen das Verfahren und keine Stimmabgabe ein, zählt eine durch sein stellvertretendes Mitglied innerhalb der Frist abgegebene Stimme. ⁵ Der Beschluss kommt bereits vor Fristablauf zustande, sobald alle stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben. ⁶ Über das Beschlussergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums abschriftlich zuzuleiten ist. ⁷ Ein Einspruchsrecht gegen das Verfahren besteht nach Abschluss des Verfahrens nicht.
- (12) ¹ Abweichend von Absatz 1 Sätze 1 und 2 setzt sich das Kuratorium für die Zeit bis zur Beendigung der ersten Stifterkonferenz im zweiten auf das Jahr der Errichtung der Stiftung folgenden Kalenderjahr zusammen aus den in Absatz 1 Satz 2 i.V.m. Satz 7 genannten Mitgliedern sowie weiteren 5 durch das Stiftungsgeschäft bestimmten Mitgliedern (weitere Mitglieder) und weiteren 5 durch das Stiftungsgeschäft bestimmten stellvertretenden Mitgliedern (weitere stellvertretende Mitglieder). ² Mithin besteht das Kuratorium bis zur Beendigung der ersten Stifterkonferenz im zweiten auf das Jahr der Errichtung der Stiftung folgenden Kalenderjahr aus 18 bis 25 Mitgliedern sowie 15 stellvertretenden Mitgliedern. ³ Trotz der Bestimmung durch das Stiftungsgeschäft gelten die in Satz 1 genannten weiteren Mitglieder und weiteren stellvertretenden Mitglieder als gewählte Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Kuratoriums. ⁴ Absatz 1 Satz 6 (i.V.m. Absatz 4 und 5) gilt in Bezug auf die in Satz 1 genannten weiteren Mitglieder und weiteren stellvertretenden Mitglieder entsprechend mit der Maßgabe, dass bei der Wahl der Ersatzperson nur solche Stifter der betreffenden Sparte stimmberechtigt sind, die in der Zeit zwischen dem 23.11.2021 und dem Datum des Stiftungsgeschäftes Erst-Zustiftende (analog § 5 Absatz 4) der bisherigen nichtrechtsfähigen H2Global-Stiftung geworden sind.

§ 13 Aufgaben des Kuratoriums, Personalausschuss

- (1) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand und überwacht seine Geschäftsführung.
- (2) ¹ Das Kuratorium beschließt über die Grundsätze der Anlage des Stiftungsvermögens und der Verwendung der Stiftungsmittel, nimmt die weiteren in dieser Satzung vorgesehenen Aufgaben wahr und kontrolliert die Einhaltung des Stifterwillens. ² Das Kuratorium stellt den Jahresabschluss der Stiftung fest und bestimmt den Abschlussprüfer für das Folgejahr. ³ Es hat bei seinen Entscheidungen den Vorgaben der Satzung sowie rechtlichen und steuerlichen Bestimmungen zu entsprechen.
- (3) ¹ Die Vorbereitung, Verhandlung und der Abschluss von Dienstverträgen mit Mitgliedern des Vorstands einschließlich der Festsetzung der Vergütung erfolgen für die Stiftung durch den Personalausschuss des Kuratoriums (Personalausschuss). ² Darüber hinaus hat der Personalausschuss die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. ³ Der Personalausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Kuratoriums, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums und aus bis zu drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, die von den gewählten Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Kuratoriums aus ihrer Mitte gewählt werden, wobei alle stellvertretenden Mitglieder des Kuratoriums Stimmrecht haben. ⁴ Der Personalausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. ⁵ § 12 Absatz 9 Satz 4 gilt entsprechend. ⁶ Bei dem Abschluss des Dienstvertrages mit einem Mitglied des Vorstandes und der Kündigung oder anderweitigen Vertragsbeendigung wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten.

§ 14 Stifterkonferenz

- (1) ¹ Die Stiftung hat eine Stifterkonferenz. ² Die Stifterkonferenz setzt sich zusammen aus allen Stiftern im Sinne dieser Satzung, soweit deren Stifterrechte nicht ruhen, sowie den Mitgliedern des Kuratoriums. ³ Die Mitglieder des Vorstands sollen an der Stifterkonferenz teilnehmen. ⁴ Auf Vorschlag des Vorsitzenden des Kuratoriums oder des Vorstands können Sachverständige, Auskunftspersonen und andere Gäste zu der Stifterkonferenz zugelassen werden.
- (2) ¹ Die Stifterkonferenz soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. ² Die Sitzungen der Stifterkonferenz finden entweder als Präsenzveranstaltung, virtuell (Onlineverfahren) über eine nur für Teilnehmerebene im Sinne von Absatz 1 zugängliche (bspw. mit gesonderten Zugangswort geschützte) Plattform, die einen audiovisuellen, mindestens aber sprachlichen Austausch in Echtzeit ermöglicht oder als Mischform (Hybridveranstaltung) statt. ³ Die Einberufung der Sitzungen der Stifterkonferenz und die Sitzungsleitung erfolgen durch den Vorsitzenden des Kuratoriums. ⁴ Über Sitzungen der Stifterkonferenz, bei der Beschlüsse gefasst werden, ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. ⁵ Die Niederschriften sind den in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Teilnehmerebene innerhalb von 4 Wochen zuzusenden.
- (3) Die Stifterkonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) ¹ Die Stifterkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. ² In der Stifterkonferenz hat jeder Stifter eine Stimme für jede am 10. Tag vor der Stifterkonferenz von ihm oder einem Rechtsvorgänger in den Stimmrechten (vgl. § 7 Abs. 4) voll eingezahlten EUR 10.000,00 an (a) an (i) die Stiftung oder (ii) die bisherige nichtrechtsfähige H2Global-Stiftung gestiftetem Vermögen und (b) von mit Zustimmung des Kuratoriums erbrachten Zuwendungen oder Finanzierungsleistungen an (i) die Stiftung, (ii) die bisherige nichtrechtsfähige H2Global-Stiftung oder (iii) an ein mit der Stiftung verbundenes Unternehmen (stimmberechtigte Stifter); auch im Fall einer gestreckten Zusage gemäß § 4 Absatz 2 stehen dem Stifter daraus Stimmen nur insoweit zu, wie die Verpflichtung durch Zahlung erfüllt wurde. ³ Enthaltungen sind als nicht abgegebene Stimmen zu werten. ⁴ Die Stifterkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller vorhandenen Stimmen vertreten ist, wobei ruhende Stimmrechte unberücksichtigt bleiben.
- (5) ¹ Im Hinblick auf die Regelungen in dieser Satzung, nach denen bestimmte Beschlüsse der Stifterkonferenz nur durch die Angehörigen bestimmter Sparten gefasst werden, gilt folgendes: ² Für

diese Zwecke wurde jeder im Stiftungsgeschäft genannte Stifter mit seiner Zustimmung im Stiftungsgeschäft einer der folgenden Sparten zugeordnet, die dem Schwerpunkt seiner geschäftlichen Tätigkeit entspricht oder damit im Zusammenhang steht: (a) Anlagenbau; (b) Erzeugung; (c) Transport und Logistik; (d) Verbrauch und Nutzer; (e) Finanz- und Versicherungswirtschaft. ³ Zustifter haben sich in ihrem ersten Antrag auf Zulassung zur Stiftung gegenüber dem Kuratorium einer dieser Sparten zuzuordnen. ⁴ Soweit eine spartenbezogene Abstimmung vorgesehen ist, haben nur diejenigen Stifter ein Stimmrecht, die sich der entsprechenden Sparte zugeordnet haben. ⁵ Absatz 4 gilt entsprechend. ⁶ Ein nachträglicher Wechsel der Spartenzuordnung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums und der Stifterkonferenz.

- (6) ¹ Abweichend von Absatz 4 Satz 2 gilt in Bezug auf das Stimmrecht von Stiftern, die Staaten, Länder, Kommunen, supranationale Organisationen (einschließlich der EU), sonstige öffentliche Stellen oder öffentliche Auftraggeber i.S.v. § 99 Nr. 1 bis 3 GWB sind (öffentliche Stifter) oder die durch Staaten, Länder, Kommunen, supranationale Organisationen (einschließlich der EU), sonstige öffentliche Stellen oder öffentliche Auftraggeber i.S.v. § 99 Nr. 1 bis 3 GWB mittelbar oder unmittelbar i.S.v. § 17 AktG beherrscht werden (öffentlich beherrschte Stifter), folgendes: ² Ergibt sich nach Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 4 Satz 4, dass auf öffentliche Stifter und öffentlich beherrschte Stifter so viele oder mehr vertretene Stimmen entfallen wie bzw. als für die Fassung eines bestimmten Beschlusses erforderlich sind, so wird die Summe der auf diese öffentlichen Stifter und öffentlich beherrschten Stifter entfallenden Stimmen für die betreffende Beschlussfassung so weit reduziert – durch anteilige Kürzung entsprechend der Anzahl der Stimmen der betreffenden öffentlichen Stifter und öffentlich beherrschten Stifter, wobei Kürzungen um ganze Stimmen erfolgen –, dass die Summe der von ihnen vertretenen Stimmen mindestens eine Stimme weniger beträgt als für die Fassung des Beschlusses erforderlich. ³ Satz 2 gilt für das Stimmrecht bei spartenbezogenen Abstimmungen (Absatz 5 Satz 4) entsprechend. ⁴ Kürzungen nach Satz 2 und 3 lassen die zuvor gemäß Absatz 4 Satz 4 festgestellte Beschlussfähigkeit unberührt.

§ 15 Aufgaben der Stifterkonferenz

- (1) ¹ Die Stifterkonferenz dient dem Austausch in Bezug auf die Zwecke und den Gegenstand der Stiftung. ² Die Stifterkonferenz wählt die Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 12 Abs. 2, 4 und 5 und beschließt in den in dieser Satzung bestimmten Fällen.
- (2) Die Stifterkonferenz beschließt insbesondere auf Vorschlag des Kuratoriums über die in der Stiftung anstehenden strategischen Grundsatzfragen und hat darüber hinaus die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 16 Änderungen des Stiftungszwecks

- (1) ¹ Der Vorstand kann mit Zustimmung des Kuratoriums und der Stifterkonferenz den Zweck der Stiftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ändern. ² Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) ¹ Der Zustimmungsbeschluss der Stifterkonferenz bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, mindestens aber der Zustimmung der Mehrheit (nach Köpfen) der insgesamt vorhandenen Stifter. ² Dabei ist ein Stiftungszweck zu wählen, der den in dieser Satzung bestimmten Zwecken möglichst nahekommt. ³ Die Änderungen sind nur gestattet, sofern weiterhin ausschließlich, unmittelbar und selbstlos entweder gemeinnützige oder mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt werden.
- (3) Vor jeder Änderung des Stiftungszwecks ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamts einzuholen.

§ 17 Sonstige Änderungen der Satzung

- (1) ¹ Sonstige Satzungsänderungen können nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums und nach Anhörung der Stifterkonferenz vorgenommen werden, soweit die Gemeinnützigkeit der Stiftung gewahrt bleibt. ² Der Zustimmungsbeschluss des Kuratoriums bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. ³ Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen und ihm anzuzeigen.

§ 18 Auflösung, Zulegung und Zusammenlegung der Stiftung

- (1) ¹ Der Vorstand kann mit Zustimmung des Kuratoriums und der Stifterkonferenz die Auflösung der Stiftung beschließen. ² Ein solcher Beschluss ist nur zulässig, wenn (a) das gesamte verbrauchsfähige Vermögen der Stiftung verbraucht wurde und die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht länger gesichert erscheint, oder (b) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Auflösung der Stiftung vorliegen. ³ Der Beschluss der Stifterkonferenz bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (2) ¹ Über eine Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums und der Stifterkonferenz. ² Der Beschluss der Stifterkonferenz bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. ³ Im Fall der Zulegung der Stiftung auf eine andere Stiftung muss die übernehmende Stiftung ebenfalls steuerbegünstigt sein. ⁴ Die durch eine Zusammenlegung entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 19 Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine durch das Kuratorium und die Stifterkonferenz bestimmte andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung der Zwecke des Umweltschutzes und des Klimaschutzes.
- (2) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke sowie Beschlüsse über eine Zulegung oder eine Zusammenlegung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20 Aufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Anerkennung der Stiftung in Kraft.